

134. Kann im Falle der §§. 362. 361 Nr. 4 St.G.B.'s auf die Überweisung des Bettlers an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe auch dann erkannt werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre bereits wegen Bettelns eine solche Überweisung ausgesprochen und die Detention seitens der Landespolizeibehörde verhängt war?

III. Straffenat. Ur. v. 23. Dezember 1882 g. S. Rep. 3113/82.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Fälschung eines Legitimationspapierses und wegen Bettelns zu acht Wochen Haft verurteilt; auch ist erkannt, daß derselbe nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen.

Bediglih gegen die Überweisung an die Landespolizeibehörde richtet sich die Revision des Angeklagten. Es konnte ihr nicht stattgegeben werden.

Der §. 362 St.G.B.'s bestimmt, daß bei der Verurteilung zur Haft nach §. 361 Nr. 3—8 a. a. D. zugleich erkannt werden kann, daß der Verurteilte nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 Nr. 4 (wegen Bettelns) ist eine solche Überweisung jedoch nur zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Auf die Überweisung ist hier wegen des vom Angeklagten in der Nacht vom 13. zum 14. Oktober 1882 verübten Bettelns erkannt. Im Urteile ist zunächst festgestellt, daß der Angeklagte im Jahre 1880 mehrmals wegen Bettelns rechtskräftig verurteilt sei, und zwar viermal durch Strafverfügungen des Polizeiamtes und einmal durch schöffengerichtliches Erkenntnis. Dann ist erwogen: auf die Nebenstrafe der Überweisung an die Landespolizeibehörde sei zwar bereits bei der im Jahre 1880 zuletzt (durch das Schöffengericht) wegen Bettelns ausgesprochenen Verurteilung erkannt, und sei insolgedessen der Angeklagte vom 16. Dezember 1880 bis zum 6. Juli 1881, sowie vom 29. September 1881 bis 28. September 1882, in einer Korrekionsanstalt untergebracht gewesen. Es lasse sich daher in Zweifel ziehen, ob die im Jahre 1880 erfolgten Bestrafungen noch in Betracht kommen könnten, da auf Grund derselben schon einmal die fragliche Nebenstrafe dem Angeklagten auferlegt sei (ne bis in idem). Die Nebenstrafe habe jedoch auch jetzt für zulässig erachtet werden müssen; denn der Gesetzgeber wolle die Wiederholung des Bettelns besonders streng geahndet wissen, und der Angeklagte habe sich nicht einmal durch die längere

Korrekzionshast von einem Rückfalle in sein früheres Treiben abhalten lassen.

Die Revision findet hierin eine Verletzung des §. 362 a. a. O.; indes ohne Grund.

Die Überweisung an die Landespolizeibehörde, die s. g. korrekzionelle Nachhast, ist eine Nebenstrafe. Auf die Zulässigkeit derselben hat in den gesetzlichen Fällen das Gericht zu erkennen, wenn es im gegebenen Falle eine solche Maßregel für entsprechend erachtet. Die Verhängung der Besserungsnachhast selbst und die Dauer der Einstellung in ein Arbeitshaus unterliegt dem Ermessen der Landespolizei. Das richterliche Urteil bildet nur den Titel für die Detention durch die Verwaltungsbehörde.

Vgl. Motive zum St.G.B. für den Norddeutschen Bund S. 150. 158 flg.

Im Falle des §. 361 Nr. 4 ist nach §. 362 die Zulässigkeit dieser Überweisung durch Richterspruch namentlich dadurch bedingt, daß der wegen Bettelns ic Verurteilte in den letzten drei Jahren (vor der gegenwärtigen Verübung) wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt ist. Diese gesetzliche Maßgabe darf aber nicht noch mehr eingeschränkt werden. Es kommt nur darauf an, daß innerhalb des gedachten Zeitraumes eine mehrmalige rechtskräftige Verurteilung aus §. 361 Nr. 4 a. a. O. stattgefunden hat. Ohne Belang erscheint es, ob wegen einer solchen in diesen Zeitraum fallenden Übertretung bereits die Zulässigkeit der Nebenstrafe ausgesprochen worden ist, und ob, wenn dies geschehen, die Detention von der Landespolizeibehörde verhängt war oder nicht. Der Zweck der Nebenstrafe ist auf Besserung gerichtet, und wer nach mehrmaliger Verurteilung wiederum bettelt ic, ist eben noch nicht gebessert, sondern rückfällig. Darin, daß der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Arbeitshause abermals bettelt, muß sogar ein weiterer positiver Beweis seiner noch nicht erzielten Besserung erblickt werden. Es ist daher umfoweniger die Annahme gerechtfertigt, daß durch die Unterbringung im Arbeitshause die Wirkung konsumiert sei, welche nach der in Frage stehenden Gesetzesvorschrift den früheren Verurteilungen zukommt. Es muß genügen, daß die neue Verübung in den gleichen dreijährigen Zeitraum fällt, in welchem die früheren Verurteilungen stattgefunden haben. Die anscheinende Ansicht der Beschwerdeführer, daß, wenn eine Einstellung in eine Arbeitsanstalt erfolgt ist,

der dreijährige Zeitraum erst von dem Ende der Korrekthonshaft ab gerechnet werden dürfe, von da an also eine neue Rechnung beginne, ist irrig. Dagegen spricht sowohl die Wortfassung als der Zweck des Gesetzes.